



Mohr Autokran- und
Gerätevermietung GmbH
Nordring 12
D-76473 Iffezheim [Germany]

Tel. 07229 3049-0
Fax 07229 5133
E-Mail info@mohr-gmbh.de

Mohr GmbH • Postfach 6 • D-76471 Iffezheim

Vereinbarung betreffend der Einhaltung des Mindestlohngesetzes

1. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz, Selbsterbringung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

- a) den Mindestlohn gem. § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen,
- b) entsprechend § 7 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mind. zwei Jahre beginnend ab dem auf die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren
- c) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gem. § 16 MiLoG können entsprechend angewendet werden.

Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer im Fall eines eingesetzten Nachunternehmers oder beauftragten Verleihers sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG zu überprüfen.

2. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe – alternativ in Höhe von 5 v.H. der Nettoauftragssumme – zu bezahlen.

3. Kündigungsmöglichkeiten

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

4. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung, als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von diesem eingesetzter Subunternehmer / Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden, sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers auf Grund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungen & Finanzbehörden.

5. Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern des Nachunternehmers, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingesetzt werden oder einen beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Ebenso gilt diese Informationspflicht darüber hinaus, wenn dem Auftragnehmer gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und / oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG eingeleitet wird oder er Erkenntnis von entsprechenden Ermittlungen auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.

6. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung, dem Auftraggeber alle Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, dem Auftragnehmer, eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachten Tätigkeiten eine Arbeitsvergütung mind. in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.

7. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Ort, Datum

14. 2. 18


Autokran- und
Gerätevermietung GmbH
Nordring 12
76473 Iffezheim

Stempel / Unterschrift (Auftragnehmer)